

1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 19.06.2019

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 19.06.2019 für den Friedhof der örtlichen Kirchen zu Bredenfelde, Briggow, Kittendorf, Luplow und Sülten / Kirchengemeinde Kittendorf. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26. Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1 Inhalt der Änderung

ergänzt wird § 29 Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten

ersetzt wird:

- (11) Kann eine Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist durch den Nutzungs-berechtigten nicht mehr selbständig gepflegt werden, kann frühestens nach Ablauf von 20 Jahren unter Angabe der Gründe ein schriftlicher Antrag auf Umgestaltung in ein Rasengrab gestellt werden. Der Friedhofsträger entscheidet über den Antrag.
Bei Zustimmung erhebt der Friedhofsträger eine Pflegegebühr für die ersatzweise Pflege durch Mähen. Zusätzlich wird eine Pfandleistung in Höhe des lt. Beschlussvorlage vom 23.11.2023 festgesetzten Betrags erhoben. Das Grabmal bleibt bis zum Ende der Ruhefrist stehen und wird erst dann durch den Nutzungsberechtigten bzw. seinen Nachkommen beräumt und entsorgt. Gegebenenfalls wird der Friedhofsträger die Beräumung des Grabsteins nach Beendigung der Ruhezeit von dem festgesetzten Pfandbetrag durchführen.

Inkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
(2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung vom 19.06.2019 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Kittendorf am 23.11.2023



Dr. Adlger
.....
(Unterschrift)

Dr. Schlegel
.....
(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

Kristian Herrmann
.....
(Unterschrift)

Kristian Herrmann
.....
(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 1. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 06.03.2024